

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten und Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

1.	Antragsteller/Antragstellerin Name/Firma, Rechtsform	Unternehmensnummer (soweit erteilt) 	Eingangsvermerk
		Ansprechpartner/Ansprechpartnerin	
		Telefon/Telefax (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)	
	Straße, Hausnummer	E-Mail-Adresse (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin)	
	PLZ, Ort		
		Verbrauchssteuer Nummer (soweit vorhanden) 	

Hauptzollamt**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber für Kaffee**

2.	Ich beabsichtige, Steuerlager zu betreiben (siehe jeweils Betriebserklärung).
3.	Gesetzliche Vertretung und deren Befugnisse (Name und Anschrift) <input type="checkbox"/> siehe Anlage
4.	Bereits bestehende zoll-/verbrauchssteuerrechtliche Bewilligungen/Zulassungen/Erlaubnisse, weitere Verbrauchssteuer Nummer(n), Zollnummer(n) bzw. EORI-Nummer(n) (soweit erteilt) <input type="checkbox"/> siehe Anlage
5.	Zuständiges Finanzamt, Steuernummer
6.	Umsatzsteueridentifikationsnummer (soweit erteilt) DE
7.	Art der gewerblichen Tätigkeit
8.	<input type="checkbox"/> Ein steuerlicher Beauftragter gem. § 214 der Abgabenordnung soll bestellt werden. Vordruck 3700 ist beigelegt.
9.	<input type="checkbox"/> Ich führe ordnungsmäßig kaufmännische Bücher und stelle rechtzeitig Jahresabschlüsse auf. Ort der Hauptbuchhaltung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) <input type="checkbox"/> Ich bin weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet.

10.	<input type="checkbox"/> Ich beantrage, dass der unter Steueraussetzung bezogene Kaffee als in mein Steuerlager aufgenommen gilt, sobald ich im Steuergebiet daran Besitz erlangt habe.	
11.	Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben. <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> <p style="text-align: center; font-size: small;">Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin</p>	Anlagen (je zweifach): <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Registerauszug <input type="checkbox"/> Gewerbeanmeldung <input type="checkbox"/> Gesellschaftsvertrag <input type="checkbox"/> Beauftragtenbestellung <input type="checkbox"/> Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> • Lagepläne mit Anschriften • Betriebserklärung/en Vordruck 1841

Hinweise

Allgemein

1. Nach § 6 KaffeeStG ist zum Betrieb eines Steuerlagers eine Erlaubnis erforderlich.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.
3. Eine Erlaubnis zur Lagerung wird nur unter den Voraussetzungen des § 6 KaffeeStG i. V. m. § 5 Abs. 2 KaffeeStV erteilt.
4. Sollte die Größe der Felder im Vordruck nicht ausreichen, verwenden Sie bitte eine Anlage.
5. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - bei eingetragenen Firmen: ein aktueller Auszug des Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregisters;
 - bei nicht eingetragenen Firmen: eine aktuelle Kopie der Gewerbeanmeldung;
 - bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR): eine aktuelle Kopie des Gesellschaftsvertrags, wenn vorhanden;
 - Lagepläne der Räumlichkeiten des beantragten Steuerlagers mit Angabe der Anschriften sowie den Funktionen der Räume, Flächen und Einrichtungen;
 - eine Betriebserklärung mit der Beschreibung der Betriebsvorgänge in Bezug auf die Herstellung, Be- oder Verarbeitung und Lagerung im beantragten Steuerlager (Vordruck 1841).
Der Vordruck 1841 steht auch im Internet unter www.zoll.de zur Verfügung.
6. Soll eine bereits bestehende Erlaubnis als Steuerlagerinhaber erweitert werden, ist ebenfalls der Vordruck 1840 zu verwenden.
7. Die personenbezogenen Angaben im Antrag sind freiwillig. Sie sind jedoch gem. § 6 KaffeeStG und § 4 KaffeeStV Voraussetzung für die Prüfung, ob die beantragte Erlaubnis erteilt werden kann. Die Daten werden in automatisierten Verfahren verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet.

zu Feld

2. Wird der Betrieb mehrerer Steuerlager beantragt, sind die Lagepläne und die Betriebserklärung für jedes Steuerlager beizufügen.
8. Die Bestellung eines steuerlichen Beauftragten ist freiwillig. Diese Person wird mit der Wahrnehmung der Pflichten im Zusammenhang mit der beantragten Erlaubnis betraut und muss Betriebs- oder Unternehmensangehöriger, darf jedoch nicht der Firmeninhaber selbst oder der Steuerberater der Firma sein.
9. Die Erlaubnis als Steuerlagerinhaber wird nur Antragstellern erteilt, die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind,
 - ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und
 - rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt